



TuS Eintracht Rulle 1924 e.V. -Basketballabteilung-



Geschäftsordnung der Basketballabteilung

§ 1 Abteilung

1. Die Abteilung führt den Namen Basketballverein im TuS „Eintracht“ Rulle e.V.
2. Organisatorisch zählt Sie zum Hauptverein, dem TuS „Eintracht“ Rulle e.V. Sie verwaltet sich aber selbst.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Mitglieder

1. Die Abteilung führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Basketballabteilung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Die Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten für die aktiven Mitglieder werden vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 3 Beiträge

1. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Beitragshöhe
2. Von den Mitgliedern werden folgende Halbjahresbeiträge erhoben:

aa)	Erwachsene	die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen	35,--	€
ab)	Erwachsene	die nur am Trainingsbetrieb teilnehmen	25,--	€
b)	Jugendliche	12 bis 18 Jahre	15,--	€
c)	Kinder	bis 12 Jahre	15,--	€
d)	passive Mitglieder		frei	
e)	Ehrenmitglieder		frei	
f)	Familienbeitrag I	1 Erwachsener, 1 Kind (jedes weitere Kind frei)	50,--	€
g)	Familienbeitrag II	nur Kinder	30,--	€
3. Alle Beiträge werden zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres fällig und werden Lastschriftverfahren eingezogen.
4. In den Beiträgen sind alle anfallenden Kosten des laufenden Spielbetriebs wie Teilnehmersausweise, Schiedsrichterkosten, Fahrtkosten, etc. enthalten.
5. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, nach einem vom Vorstand ausgearbeiteten Einsatzplan bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Für jeden fehlenden Einsatz eines erwachsenen Mitgliedes wird ein Betrag von € 10,-- fällig. Der Gesamtbetrag wird am Saisonende im Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Kosten, die der Basketballabteilung durch falsche Angaben entstehen, wie
 - a) falsche Kontonummer
 - b) falsche Bankleitzahl
 - c) falsches Kreditinstitut
 - d) sonstiges, wo eine Einzugsermächtigung zurückkommtträgt das verursachende Mitglied.
7. Der Beitrag an den TuS „Eintracht“ Rulle e.V. ist gesondert an den Verein zu zahlen.
8. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

1. Mitglied wird man durch Mitgliedschaft im Hauptverein und durch Entscheidung des Vorstands
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftlichen Austritt zum Halbjahresende
 - b) durch Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren gemäß § 3
 - c) durch Ausschluss vom Vorstand
 - d) durch Tod

§ 5 Ausschluss

Auf Antrag einzelner Mitglieder oder einer Gruppe kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann danach durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung des Mitgliedes unter folgenden Voraussetzungen beschließen:

- a) grober Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportgemeinschaft
- b) grober Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes der Basketballabteilung
- c) schwere Schädigung des Ansehens der Basketballabteilung
- d) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins

§ 6 Organe der Basketballabteilung

Organe der Basketballabteilung sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich nach Saisonschluss statt.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Abteilungsvorsitzenden
 - b) Jahresbericht des 2. Vorsitzenden
 - c) Jahresbericht des Kassenwartes
 - d) Jahresbericht der Kassenprüfer
 - e) Jahresbericht des Sportwartes
 - f) Jahresbericht des Jugend- und Lehrwartes
 - g) Jahresbericht des Schiedsrichter- und Passwartes
 - h) Jahresbericht des Pressewartes
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - k) Verschiedenes
3. Weitere Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dieses für erforderlich hält
 - b) mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beantragen
4. Alle Abteilungsversammlungen sind spätestens 10 Tage vorher durch Aushang in der neuen Sporthalle anzukündigen.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre und alle Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf den Abteilungsversammlungen.
7. Stimmrecht bei Entscheidungen zum Punkt- oder Pokalspielbetrieb ist nur den aktiven Mitgliedern über 16 Jahre und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Kassenprüfer

1. Es werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
2. Es ist Wiederwahl möglich.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Kassenwartes zu prüfen
 - a) einmal jährlich im ersten Quartal die Kasse des abgelaufenen Jahres
 - b) stichprobenartig, wenn sie dieses für nötig halten.
4. Die Kassenprüfer müssen ihr Prüfergebnis der Jahreshauptversammlung vortragen.
5. Die Kassenprüfer schlagen der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Basketballabteilung
2. Der geschäftsführende Vorstand der Basketballabteilung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Sportwart
 4. Kassenwart
 5. Jugend- und Lehrwart
 6. Schiedsrichter- und Passwart.
3. Der Vorstand ist auf Vorstandssitzungen ab drei Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei allen Abstimmungen (ausgenommen zu § 5) entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende die entscheidende Stimme.
5. Der Vorstand entscheidet über weitere Mitglieder, die für den Vorstand und der Basketballabteilung Aufgaben übernehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. 1. Vorsitzender
 - a) Verbindungsglied zwischen Verein und Basketballabteilung
 - b) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Vereins
 - c) Abschluss von Verträgen
 - d) beruft die Jahreshauptversammlung sowie alle anderen Abteilungsversammlungen ein und hat deren Leitung.
 - e) beruft Vorstandssitzungen ein und hat deren Leitung
2. 2. Vorsitzender
 - a) vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Aufgaben
 - b) ist verantwortlich für den Seniorenspielbetrieb (Aufgaben der Mannschaften)
 - c) ist für das Spielgerät der Abteilung verantwortlich
3. Sportwart
 - a) Erstellung von Spielplänen
 - b) Koordinierung des Hallenplanes für den Spielbetrieb mit dem Hauptverein
 - c) Spielverlegungen
 - d) Einteilung von Fahren und Kampfgerichten
 - e) Absendung der Spielberichte an die zuständigen Staffelleiter
 - f) Ergebnisdurchsage
 - g) Teilnahme an Veranstaltungen des Basketballbezirks Unterbezirk Osnabrück sowie deren übergeordneten Organisationen.

4. Kassenwart
 - a) führen der Kasse der Basketballabteilung des TuS „Eintracht“ Rulle e.V.
 - b) Erstellung eines vierteljährlichen Kassenberichtes an den Vorstand des TuS „Eintracht“ Rulle e.V.
 - c) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes und dessen Vortrag auf der Jahreshauptversammlung
 - d) ist Unterschriftsberechtigt für alle Kassenbezogenen Aufgaben
 - e) hat das Kassenbuch sowie deren Belege den Kassenprüfern auf Verlangen vorzulegen

5. Jugend- und Lehrwart
 - a) organisiert das Jugendtraining
 - b) sorgt für den ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetrieb der Jugendmannschaften in Abstimmung mit dem Sportwart
 - c) teilt den einzelnen Mannschaften Trainer / Betreuer zu
 - d) sorgt dafür, dass Trainer / Betreuer der Basketballabteilung an Lehrgängen und Weiterbildungen teilnehmen
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen des Basketballbezirks Unterbezirk Osnabrück sowie deren übergeordneten Organisationen

6. Schiedsrichter- und Passwart
 - a) sorgt für genügend Schiedsrichter und die Schiedsrichtergestellungspflicht in der Basketballabteilung.
 - b) fördert Nachwuchsschiedsrichter und sorgt für deren Ausbildung
 - c) sorgt für Weiterbildung der Schiedsrichter
 - d) teilt Schiedsrichter zum Leiten von Spielen ein
 - e) sorgt für die Abwicklung der Mannschaftsmeldebögen sowie die Zusendung an die entsprechenden Stellen
 - f) stellt Anträge für die Teilnehmerschein
 - g) sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand der Teilnehmerschein
 - h) sendet veraltete Teilnehmerschein an den Deutschen Basketballbund zurück

§ 11 Zuwendungen

Zweckgebundene Zuwendungen sind auch nur für diese auszugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde der Jahreshauptversammlung am 19. April 2002 vorgelegt und von dieser in allen Punkten genehmigt. Sie tritt am Tage der Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Gründungsversammlung am 23. April 1999 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Rulle, den 03. April 2002
Der Vorstand